

Mitteilung an die Anleger

des **Anlagefonds „LLB Alpha“**

(Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts Art „Effektenfonds“)
mit den Teilvermögen:

LLB Aktien Schweiz ESG (CHF)
LLB Aktien Regio Bodensee ESG (CHF)
LLB Aktien Regio Zürichsee ESG (CHF)
LLB Aktien Schweiz Passiv (CHF)
LLB Aktien Schweiz Passiv ESG (CHF)

In der Mitteilung vom 15. August 2024 wurden die Anleger informiert, dass die LLB Swiss Investment AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, den Fondsvertrag des Anlagefonds, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA ("FINMA"), anzupassen. In der Mitteilung vom 15. August 2024 an die Anleger wurden die Anpassungen namentlich genannt. Die folgenden Änderungen ergeben sich gegenüber der Publikation vom 15. August 2024:

Änderung des Fondsvertrages

1. Anpassung im Teilvermögen LLB Aktien Regio Bodensee ESG (CHF) (§ 8 Ziff. 3.2)

Gegenüber der Mitteilung vom 15. August 2024 erfährt der nachfolgende Abschnitt weitere Präzisierungen, die nachstehend kursiv und unterstrichen dargestellt sind:

Die Fondsleitung kann höchstens 25% des Vermögens des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und –reche (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen anlegen, die ausserhalb der oben genannten räumlichen Begrenzung liegen und/oder nicht in den oben genannten Referenzindizes enthalten sind resp. die Vorgaben bezüglich Börsenkapitalisierung nicht erfüllen. Jedoch müssen die Beteiligungswertpapiere entweder in einem der gängigen, repräsentativen Gesamtmarktindizes aus der DACH-Region (Deutschland, Österreich und Schweiz) enthalten sein, ihren Sitz oder ihre wirtschaftliche Hauptaktivität in der DACH-Region haben.

2. Anpassungen im Teilvermögen LLB Aktien Regio Zürichsee ESG (CHF) (§ 8 Ziff. 3.3)

Gegenüber der Mitteilung vom 15. August 2024 erfährt der nachfolgende Abschnitt weitere Präzisierungen, die nachstehend kursiv und unterstrichen dargestellt sind:

Die Fondsleitung kann höchstens 25% des Vermögens des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen anlegen, die ausserhalb der Region und der erweiterten Region Zürichsee liegen und/oder nicht im oben genannten Referenzindex enthalten sind. Jedoch müssen die Beteiligungswertpapiere entweder in einem der gängigen, repräsentativen Gesamtmarktindizes für den schweizerischen Aktienmarkt enthalten sein, ihren Sitz oder ihre wirtschaftliche Hauptaktivität in der Schweiz haben.

Der Prospekt wird entsprechend angepasst und aktualisiert.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{ter} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen der Fondsverträge durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf sämtliche in dieser Veröffentlichung aufgeführten Änderungen erstreckt.

Gegen die in dieser Nachpublikation aufgeführten zusätzlichen Änderungen des Fondsvertrages können die Anleger keine Einwendungen erheben. Die Anleger können unter Beachtung der Bestimmungen des Fondsvertrages die Auszahlung Ihrer Anteile in bar verlangen.

Die Änderungen im Wortlaut, die aktuelle Fassung des Prospekts mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung kostenlos bezogen werden.

Zürich, 23. September 2024

Die Fondsleitung:

LLB Swiss Investment AG, Zürich

Die Depotbank:

Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich